

841 K 36/23



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 7. Februar 2025, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Saal 202, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Okriftel Blatt 1397 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Okriftel	6	487	Hof- und Gebäudefläche, Akazienstraße 16	625

Detaillierte Objektbeschreibung:

Freistehendes, unterkellertes, zweigeschossiges Dreifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und freistehender Doppelgarage

Aufteilung der Einheiten:

Kellergeschoss: Kellerabstellraum, Heizungsraum, Waschküche, Tankraum, Küche, WC, Bar

Erdgeschoss: Drei-Zimmer-Wohnung mit Flur, Bad, Küche, Bad, WC, 2 Terrassen

Obergeschoss: Drei-Zimmer-Wohnung mit Flur, Küche, Bad, WC, Balkon

Dachgeschoss: Zwei-Zimmer-Wohnung mit Küche, Duschbad, Flur, WC

Baujahr ca. 1967-1969

Wohnfläche insgesamt ca. 242 m²

Die Beschlagnahme wurde wirksam am 01.12.2023.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a V ZVG festgesetzt auf € 642.000,00.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
1 Woche vorher unter Angabe des Kassenzzeichens: 124208902014.